

**Das kombinierte Fachseminar Deutsch-Mathematik
in der Ausbildung am Grundschulseminar des ZfsL Düren und
in den Ausbildungsschulen der Kreise Euskirchen, Düren und des Rhein-Erft-Kreis**

Geltende Gesetze und Verordnungen - § 22 OVP Grundschule:

- „(1) Die Ausbildung erfolgt in Deutsch (Sprachliche Grundbildung) und Mathematik (Mathematische Grundbildung) sowie in einem weiteren Fach der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung. An die Stelle des weiteren Faches kann nach Wahl der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters das Fach einer Erweiterungsprüfung treten.
- (2) Eine der beiden fächerbezogenen Ausbildungsgruppen und eine der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen und Schriftlichen Arbeiten gemäß § 32 umfasst sowohl Deutsch (Sprachliche Grundbildung) als auch Mathematik (Mathematische Grundbildung). Für die beiden Fächer nach Satz 1 enthalten die Langzeitbeurteilungen eine gemeinsame Note nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 3. Wenn die in längerfristigen Unterrichtszusammenhängen stehende Unterrichtspraktische Prüfung nach Satz 1 sich ausnahmsweise nur auf eines der beiden Fächer beziehen kann, ist dies in der Schriftlichen Arbeit zu begründen.“

Vorgaben zur Umsetzung in der Schule (Landesdezernentenkonferenz vom 03.12.2018)

- Die Ausbildung in der Schule erfolgt über die gesamte Ausbildungszeit in den drei Fächern Deutsch, Mathematik und einem weiteren Fach (Englisch, Musik, Sachunterricht, Sport, Religion, Kunst) möglichst ausgewogen und personenorientiert.
- Mentorinnen und Mentoren an den Ausbildungsschulen können die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter in einem Fach oder in mehreren Fächern ausbilden. D. h., ...
 - o ...die Fächer Mathematik und Deutsch können von einer oder zwei verschiedenen Mentorinnen / Mentoren betreut werden.
 - o ...die Ausbildungsbegleitung der Ausbildungsfächer in Deutsch oder Mathematik kann auch mit dem weiteren Fach kombiniert werden, z.B. Mentorin / Mentor 1: Deutsch und z.B. Sachunterricht Mentorin / Mentor 2: Mathematik
 - o ...eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter kann demnach, je nach schulischen Möglichkeiten, zwei oder drei Mentorinnen/ Mentoren haben.
- Es finden weiterhin 14 Stunden Ausbildungsunterricht statt, davon 9 Stunden im selbstständigen Unterricht im 2. bis 5. Quartal (Ausnahme bei Teilzeit (OVP § 11 (5) und § 8a))
- Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Einsatz der Lehramtsanwärterin / des Lehramtsanwärters im selbstständigen Unterricht anteilig und zu gleichen Teilen in den drei Fächern festgelegt wird, jedoch möglichst ausgewogen verteilt.
- Für alle drei Ausbildungsfächer werden separate Beurteilungsbeiträge empfohlen, auch wenn eine Mentorin / ein Mentor zwei Fächer betreut.
- Die Langzeitbeurteilung erhält zwei Fachnoten: Eine Note für das weitere Fach, eine gemeinsame Note für Deutsch und Mathematik.

Allgemeine Grundsätze zur Leistungsbewertung im Vorbereitungsdienst (Bewertungsmaßstab, Beurteilungsbeiträge, Langzeitgutachten, Dokumentationen etc.) finden Sie in der Handreichung für Schulen des Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (LaQuiLa), S. 3 ff.:
https://www.laquila.nrw.de/system/files/media/document/file/a1_hinweise_schule_ovp23.pdf

Das kombinierte Fachseminar Deutsch-Mathematik in der Ausbildung am Grundschulseminar des ZfsL Düren und in den Ausbildungsschulen der Kreise Euskirchen, Düren und des Rhein-Erft-Kreis

Vorgaben zur Umsetzung am ZfsL (Landesdezernentenkonferenz vom 03.12.2018)

- Für alle Lehramtsanwärterinnen und -anwärter wird es am Grundschulseminar Düren laut OVP18 § 22 ein kombiniertes Fachseminar Deutsch/Mathematik geben.
- Die Ausbildung im Seminar findet in einem Kernseminar und in zwei Fachseminaren statt:
 - kombiniertes Fachseminar Deutsch/Mathematik
 - Fachseminar „weiteres Fach“ (Englisch, Musik, Sachunterricht, Sport, Religion, Kunst)
- Die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter werden in Deutsch/Mathematik verbindlich einer Fachleitung zugewiesen, die verantwortlich für die Ausbildung in beiden Fächern (Deutsch und Mathematik) ist.
- Die Ausbildung im Deutsch und Mathematik findet kontinuierlich in der gesamten Ausbildungszeit statt.
„Das kombinierte Fachseminar Deutsch / Mathematik zeigt zum einen fachübergreifend die Gemeinsamkeiten der Fächer auf und beleuchtet diese sowohl theoretisch als auch didaktisch methodisch. Zum anderen werden fachspezifisch die Besonderheiten der Fächer in den Blick genommen. (...) Grundlage der Fachseminararbeit ist eine Lernlandkarte, welche die fachlichen Inhalte des jeweiligen Fachs konkretisiert und diese gleich zu Beginn der Ausbildung transparent macht. Die Lernlandkarte bietet so die Möglichkeit, bereits bekannte Inhalte als Fachexpertise einzubringen und sich in der offenen Seminararbeit, individuell auf den Kompetenzzuwachs in den noch unbekannten Inhaltbereichen zu konzentrieren. Die Lernlandkarte wird im Laufe der Ausbildung an wechselnde Bedingungen angepasst und kann individuell erweitert werden“ (vgl. Ausbildungsprogramm 2021, Kapitel 1.5.1 Ausbildung im Fachseminar).
- Es finden weiterhin i.d.R. 10 Unterrichtsbesuche innerhalb der gesamten Ausbildung statt. Davon 6 Unterrichtsbesuche im kombinierten Fach Deutsch/Mathematik (jeweils drei pro Fach) und 4 Unterrichtsbesuche im weiteren Fach (Englisch, Musik, ev./kath. Religion, SU, Musik, Kunst, Sport).
- Die zugeordnete Fachleitung im kombinierten Fachseminar verantwortet die Beurteilung in den Fächern Deutsch und Mathematik in einem Beurteilungsbeitrag mit einer gemeinsamen Note.
- Die zugeordnete Fachleitung kann für beide Fächer (Deutsch oder Mathematik) als an der Ausbildung beteiligte Person mit in die Prüfung gehen (falls nicht die Fachleitung für das weitere Fach gewählt wird).
- „Eine der beiden (...) Unterrichtspraktischen Prüfungen und Schriftlichen Arbeiten gemäß § 32 umfasst sowohl Deutsch (Sprachliche Grundbildung) als auch Mathematik (Mathematische Grundbildung). (...) Wenn die in längerfristigen Unterrichtszusammenhängen stehende Unterrichtspraktische Prüfung nach sich ausnahmsweise nur auf eines der beiden Fächer beziehen kann, ist dies in der Schriftlichen Arbeit zu begründen“ (OVP §22 (2)).